

Allgemeine Informationen zum Anspruch auf einmalige Bedarfe bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie dem 3. und 4. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII)

Im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes in Form von Regelleistungen erbracht. Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung seines notwendigen Bedarfs setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Möbel, Waschmaschine), sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion) zu tätigen. Ergänzend hierzu gibt es zudem einmalige Leistungen, die nicht von den Regelleistungen erfasst sind.

Einmalige Leistungen:

- 1. Erstausstattungen für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
- 2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.**

Zu Nr. 3 ergehen vorliegend nur Informationen für Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII. Für den Bereich des SGB II sind hier die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit zu beachten.

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt.

Um solche Leistungen ggf. zu erhalten, ist ein gesonderter, zunächst formloser, Antrag erforderlich.

Grundsätzlich sind bei der Deckung dieser Bedarfe sofern möglich vorrangig Sachleistungen in Anspruch zu nehmen (Möbellager / Kleiderkammern etc.). Es besteht kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände oder Bekleidung. Es gibt z.B. die Sozialkaufhäuser in Neustadt a. d. Weinstraße (Roßlaufstraße 5, Tel.: 06321/970 5977), Bad Dürkheim (Weinstraße Nord 52, Tel.: 0176/28982928) und in Grünstadt (Daimlerstr. 1, Tel.: 06359/ 84 800).

Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit

Grundsätzlich können auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigen (Minderbemittelte), gesonderte o.g. Leistungen erhalten.

Hier wird zusätzlich geprüft, in wieweit es zumutbar ist, den Bedarf durch Anspargung von Einkommen bzw. Vermögen der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird (somit bis zu sieben Monate in die Zukunft).

Zu 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Leistung für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist bei entsprechendem Nachweis insbesondere in folgenden Fällen grundsätzlich möglich:

- bei einem Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- bei einem Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,

- nach einer Haftentlassung, wenn z.B. der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war und sonstige Mittel nicht vorhanden sind,
- nach einem Wohnungsbrand (zu prüfen ist immer, ob eine vorrangige Leistung z.B. aus einer Hausratsversicherung usw. realisiert werden kann).

Hierzu kann auch die Beschaffung einzelner Einrichtungsgegenstände ausreichend sein. Die zu gewährende Erstausrüstung muss nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigen, die einfachen und grundlegendsten Wohnbedürfnissen genügt und im unteren Bereich des Einrichtungsniveaus liegt.

Einrichtungsgegenstände

Es gelten folgende Höchstwerte, soweit eine Komplettausstattung erforderlich ist:

| Einrichtungsgegenstände | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Wohnungseinrichtung 1 volljährige Person | 1.114,00 € |
| Wohnungseinrichtung 2 volljährige Personen | 1.452,00 € |
| Wohnungseinrichtung je Kind bzw. weitere Bedarfsgemeinschaftsangehörige Person | 339,00 € |

In welchem Umfang eine Erstausrüstung innerhalb des vorstehenden Rahmens möglich ist, wird in jedem Einzelfall geprüft.

Gardinen

Gardinen als Erstausrüstung sind nur erforderlich bei Erdgeschosswohnungen oder Wohnungen in die von anderen Wohnungen aus direkt Einblick genommen werden kann. Es können grundsätzlich nur Stores oder Übergardinen gewährt werden.

Für die Küche sind Scheibengardinen einschl. einer Gardinenstange ausreichend (Pauschalbetrag 12,00 €).

Die Stoffmenge errechnet sich nach den individuellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite.

| | |
|--------------|-----------------------|
| - Deko-Stoff | pro lfd. Meter 5,00 € |
| - Store | pro lfd. Meter 3,00 € |

Elektrogeräte

Leistungen für die Erstausrüstung mit großen Haushaltsgeräten können ergänzend gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind und bislang nicht vorhanden waren.

| Elektrogeräte | Beträge |
|----------------------------|----------|
| 2- Platten-Kocher (i.d.R. | 26,00 € |
| E-Herd Standgerät | 188,00 € |
| E-Herd Einbaugerät | 298,00 € |
| Gasherd | 267,00 € |
| Kühlschrank Standgerät | 161,00 € |
| Kühlschrank Einbaugerät | 209,00 € |
| Waschmaschine | 200,00 € |

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte sind aus der Regelleistung zu tragen.

Zu 2. Erstausrüstung Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausrüstung Bekleidung

Die Leistungen sind grundsätzlich möglich:

- nach einem Wohnungsbrand oder
- bei z.B. krankheitsbedingt innerhalb kurzer Zeit über mehrere Größen veränderte Kleidergröße,
- Schwangerschaftsbekleidung (frühestens ab Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats).

| | |
|--|----------|
| Volljährige | 250,00 € |
| Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 150,00 € |
| Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 200,00 € |
| Schwangerschaftsbekleidung | 150,00 € |

- Baby-Erstausrüstung und Geburt

Für das neugeborene Kind ist ab dem 6. Schwangerschaftsmonat auf Antrag eine Pauschale zu bewilligen, soweit der notwendige Bedarf nicht bereits durch Geschenke, Leihgaben oder aus Beständen gedeckt ist.

Die Leistungen sind grundsätzlich möglich:

| | |
|--|-----------------|
| Pauschale Babyausrüstung | 310,00 € |
| Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu) | bis zu 100,00 € |
| Kinderbett (gebraucht) | bis zu 100,00 € |
| Hochstuhl | 15,00 € |

Bei der Entscheidung bezüglich Erstausrüstung Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sind vorausgegangene Schwangerschaften zu berücksichtigen.

Zu 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

(Hinweise gelten nur für Hilfeempfänger nach dem SGB XII)

Vorab sind vorrangige Leistungsansprüche zu realisieren, wie z.B. die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die Rehabilitationsträger.

Orthopädische Schuhe

Sofern von der gesetzlichen Krankenkasse eine Versorgung mit orthopädischen Schuhen als im Einzelfall erforderlich betrachtet wurde, ist als einmaliger Bedarf in der Regel die Eigenbeteiligung zu berücksichtigen.

Therapeutische Geräte

Zu den therapeutischen Geräten gehören elektrische und feinmechanische Gebrauchsgüter. Als einmaliger Bedarf können nur Reparaturkosten und Mietzahlungen in Frage kommen.

Insgesamt wird immer eine Einzelfallprüfung und –beurteilung erfolgen.

(künftige Änderungen vorbehalten)